

Checkliste für die Zulassung zur Promotion (Promotionsantrag nach § 7 RahmenPromO und § 7f FachPromO)

Um zur Abschlussprüfung und zur Promotion zugelassen zu werden, ist ein entsprechender Antrag beim Promotionsausschuss einzureichen. Auf Basis dieses Antrags erfolgt i.d.R. die Gutachterbestellung, die Auslage der Dissertation und die Festsetzung der Prüfung. Folgende Unterlagen sind dem Ausschuss vorzulegen:

1. Antrag auf Zulassung zur Promotion, gerichtet an den Dekan als Ausschussvorsitzenden;
2. drei maschinengeschriebene o. gedruckte Exemplare der Dissertation;
3. Leistungsnachweis eines Oberseminars im Promotionsfach **nach Abschluss des der Promotion zugrundeliegenden Hochschulstudiums**; *sofern noch nicht bei der Annahme als Doktorand/Doktorandin vorgelegt*: je ein Leistungsnachweis aus den drei anderen Fächergruppen der Theologie und ein Leistungsnachweis aus der Philosophie, die in der Zeit des ersten Hochschulstudiums absolviert sein können;
4. aktualisierter Lebenslauf in doppelter Ausführung;
5. amtliches Führungszeugnis oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
6. Schriftl. Erklärung darüber,
 - dass die vorgelegte Dissertation an einer Hochschule des In- oder Auslandes ganz oder in wesentlichen Teilen in einem Prüfungsverfahren weder vorgelegen hat, noch abgelehnt wurde,
 - dass der Bewerber/die Bewerberin an einer Hochschule des In- oder Auslandes eine Promotion in kath. Theologie nicht versucht hat und dass er/sie sich nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule um einen theologischen Dokortitel bewirbt,
 - dass die schriftliche Dissertationsleistung selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden,
 - dass insbesondere nicht die Hilfe von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten (Promotionsberater oder Promotionsberaterinnen oder andere Personen) in Anspruch genommen wurde;
7. verbindliche Angabe der mündlichen Prüfungsform: Disputatio oder Rigorosum;
8. Vorschläge zur Bestellung von Erst- und Zweitgutachtern der Dissertation sowie zu Prüfungsfächern und Prüfern für die mündliche Prüfung (= Prüfungskommission); für den Vorschlag zur Prüfungskommission § 8 FachPromO beachten!
9. *sofern noch nicht bei der Annahme als Doktorand/Doktorandin vorgelegt*: Nachweis von Sprachkenntnissen, i.d.R. Latinum, Graecum, Hebraicum oder Grundkenntnisse in Hebräisch;
10. *sofern bei der Annahme verlangt und im Lauf des Studiums noch nicht eingereicht*: Nachweis der festgelegten ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen zur Herstellung der Vergleichbarkeit eines abgeschlossenen philosophisch-theologischen Vollstudiums.